KREIS UNNA

DER LANDRAT

12.02.2015 **Drucksache 024/15**

Modellhafte Sozialarbeit; Fördergrundsätze

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	03.03.2015	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Rüdiger Sparbrod

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Produkt	50	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII

Haushaltsjahr	2015	**Ertrag/Einzahlung [€]**	5.100,00 €
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossen, auch im Jahr 2015 - wie in den Vorjahren - Mittel für die „Modellhafte Sozialarbeit“ im Umfang von 5.100,00 € zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist verwaltungsseitig zugesagt worden, die veralteten Fördergrundsätze aus 1993 zu überarbeiten und dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung zur Beratung vorzulegen.

Angesichts des geringen Umfanges der Fördermittel in Höhe von 5.100,00 € empfiehlt die Verwaltung nach wie vor, keine umfangreichen Förderrichtlinien zu erlassen. Gleichwohl müssen „Spielregeln“ geschaffen werden, wonach in Zukunft beantragte Zuschüsse im Sinne der Gleichbehandlung beurteilt werden.

Die Empfehlung der Verwaltung geht deshalb dahin, für das zukünftige Zuschussverfahren die nachfolgenden aktualisierten zehn Fördergrundsätze zu Grunde zu legen:

1. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten im Kreis Unna, die ihren Schwerpunkt im sozialen Bereich haben und die wegen ihrer Eigenart besonders förderungswürdig erscheinen. Es soll sich dabei um besonders hervorzuhebende Einzelprojekte (Modellprojekte) handeln, die entweder schon einen Kreisbezug haben oder sich als lokale Projekte nach der Modellphase auch auf andere Bereiche des Kreises Unna übertragen lassen.

2. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur eingetragene Vereine oder Verbände mit gemeinnützigem Charakter. In besonderen Fällen können auch private oder ehrenamtliche Initiativen antragsberechtigt sein. Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Träger sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen.

3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Die Zuschüsse sind freiwilliger Art und können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.

4. Ein Zuschuss kann nur nachrangig und dann gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

5. Es erfolgt keine Vollfinanzierung. Die Finanzierung erfolgt unterstützend; der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil aufzubringen

6. Zuschüsse bedürfen einer formlosen schriftlichen Antragsstellung. Sie sind – mit einer vereinfachten Finanzierungsübersicht - ausreichend zu begründen. Die Bedeutung für den Kreis Unna ist gesondert darzustellen.

7. Die Zuschüsse sollen im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht überschreiten. Die Förderung erfolgt einmalig; Nachfinanzierungen und Wiederholungsförderungen für den gleichen Zuschusszweck sind ausgeschlossen.

8. Die Gewährung eines Zuschusses und die Festlegung der Höhe erfolgt im Einzelfall durch Beschlussfassung im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung. Die Beratung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einganges.

9. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Fachbereiches Arbeit und Soziales.

10. Der Zuschuss wird auf Anforderung des Zuschussempfängers erst dann ausgezahlt, wenn er für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuschusszwecks benötigt wird. Der Zuschussempfänger hat zeitnah nach Abschluss der Maßnahme einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Belegliste und Rechungskopien) vorzulegen.

Anlagen

keine